

Wohnung behalten

Sie haben Mietschulden?

**Sie haben eine Mahnung, Kündigung
oder Räumungsklage erhalten?**

**Es gibt Möglichkeiten,
Ihre Wohnung zu behalten!**

Holen Sie sich Hilfe!

**Je früher Sie sich beraten
lassen, desto besser.**



Informationsbroschüre
für die Landeshauptstadt München



Ihr persönlicher Berater hilft Ihnen, Ihre Wohnung zu behalten oder eine neue zu finden. Diese Hilfe ist kostenlos!

Lesen Sie, was jetzt zu tun ist oder gehen Sie direkt zu einer Beratungsstelle: Die Adressen finden Sie ab Seite 20.

An welchem Punkt stehen Sie?

Mahnung Seite 4

Noch ist es möglich, Ihre Wohnung zu behalten!

Kündigung Seite 6

Es ist immer noch möglich, Ihre Wohnung zu behalten!

Räumungsurteil Seite 14

Was jetzt wichtig ist!

Räumung Seite 18

Wie geht es weiter?

Räumungsklage Seite 9

Sogar jetzt ist es noch möglich, Ihre Wohnung zu behalten!

Wichtige Adressen Seite 20

Hier bekommen Sie Hilfe und Unterstützung

Verhandlung Seite 13

Verpassen Sie den Termin nicht!

Adressen von kostenlosen Beratungseinrichtungen finden Sie am Ende dieses Hefts ab Seite 20.



Mahnung

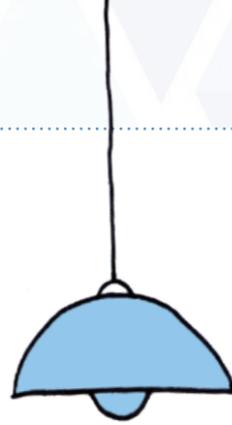
Eine Mahnung kommt in einem Brief per Post. Darin mahnt der Vermieter ein Fehlverhalten des Mieters ab.

Eine Mahnung kann die Vorstufe zu einer Kündigung des Mietvertrags sein. Vor einer außerordentlichen oder fristlosen Kündigung muss der Vermieter nämlich zunächst eine Mahnung schicken.

Nur in Ausnahmefällen – zum Beispiel wenn die Miete länger nicht gezahlt wurde – darf der Vermieter sogar ohne vorherige Mahnung kündigen.

Das sind häufige Gründe für eine Mahnung:

- **Zahlungsverzug**
Die Miete wird zu spät, nicht in voller Höhe oder gar nicht gezahlt.
- **Lärmbelästigung**
Die Ruhezeiten werden nicht eingehalten oder es ist zu laut.
- **Störung des Hausfriedens**
Die Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme wird verletzt; es gibt ständig Streit mit anderen Bewohnern.
- **Unerlaubte Tierhaltung**
- **Verschmutzung oder Beschädigung der Wohnung**
Es wird zum Beispiel trotz Frostgefahr nicht geheizt oder nicht regelmäßig gelüftet, es gibt Quellen von Brandgefahr oder die Wohnung ist verwahrlost.
- **Vertragswidriger Gebrauch**
Die Wohnung wird anders genutzt, als im Mietvertrag vereinbart – sie wird zum Beispiel an Dritte weitervermietet oder für ein Gewerbe genutzt.



Handeln Sie jetzt!

- > **Tun Sie was! Der Vermieter gibt Ihnen mit der Mahnung die Chance, das beanstandete Verhalten zu ändern. Noch können Sie verhindern, dass eine Kündigung und eine Räumungsklage folgen.**
- > **Jetzt geht es noch leichter, die Forderungen zu erfüllen, als wenn sich zum Beispiel Mietschulden anhäufen.**
- > **Die Berater verschiedener Stellen unterstützen Sie! Wenn Sie jetzt hingehen, können Sie Ihre Wohnung mit großer Wahrscheinlichkeit behalten! Alle Adressen ab Seite 20.**



Checkliste:

- Holen Sie sich Unterstützung bei einer Beratungsstelle.**
Die Berater verschiedener Stellen helfen Ihnen kostenlos.
- Lassen Sie prüfen, ob die Mahnung berechtigt ist.**
- Nehmen Sie die Mahnung ernst und stellen Sie das beanstandete Verhalten ein.**
- Zahlen Sie Ihre Miete! Falls das ein Problem ist, kann vielleicht vorerst das Sozialamt oder das Jobcenter dafür aufkommen.**
Auch dabei wird Ihnen in den Beratungsstellen geholfen.
- Sprechen Sie mit Ihrem Vermieter und sagen Sie, was Sie vorhaben.**

Kündigung

In der Kündigung steht ein Termin, bis zu dem der Mieter aus der Wohnung ausgezogen sein sollte. Die Kündigung kommt in einem Brief per Post.

Es gibt drei Arten von Kündigungen:

- **Fristgerechte ordentliche Kündigung:**
Die Kündigungsfrist ist wie im Mietvertrag vereinbart. Die Kündigung hat keinen bestimmten Grund.
- **Außerordentliche Kündigung:**
Es gibt einen bestimmten Grund für die Kündigung.
- **Fristlose Kündigung:**
Fristlos heißt **sofort** und es gibt einen sehr wichtigen Grund für die Kündigung.

*Ruhe bewahren. Wichtig ist jetzt vor allem, aktiv zu werden!
Am besten mit Hilfe eines Beraters.*

- › Es gibt Gründe wie zum Beispiel hohes Alter, fortgeschrittene Schwangerschaft oder eine schwere Erkrankung, bei denen die Kündigungsfrist verlängert werden kann. Lassen Sie sich beraten!

Wenden Sie sich an eine Fachstelle!

In diesen Fällen darf Ihnen der Vermieter fristlos kündigen:

- Erheblicher Zahlungsverzug
- Die Mietkaution wurde nicht voll bezahlt
- Ständig unpünktliche Mietzahlung
- Wiederholte Störung des Hausfriedens
- Vernachlässigung oder vorsätzliche Beschädigung
- Vertragswidriger Gebrauch
- Es gab bereits eine Abmahnung, auf die nicht reagiert wurde

Checkliste:

- Ignorieren Sie die Kündigung nicht. Sie sollten die Post immer öffnen und auf die Kündigung reagieren. Sie können das zusammen mit einem Berater tun.
- Lassen Sie prüfen, ob die Kündigung berechtigt ist oder ob Sie Widerspruch einlegen können.
- Zahlen Sie Ihre Mietschulden oder die offene Kautions. Vielleicht können Sie eine Ratenzahlung vereinbaren.
- Sprechen Sie ruhig und freundlich mit dem Vermieter und versuchen Sie gemeinsam eine Lösung zu finden.



Nach einer fristlosen Kündigung wegen Mietschulden sollten Sie schnell handeln.

- › Die **erste fristlose Kündigung** bedeutet nicht automatisch, dass Sie von heute auf morgen die Wohnung räumen müssen. Sie sollten jetzt aber schnell handeln.
- › Wurde **innerhalb der letzten zwei Jahre** schon mal eine **fristlose Kündigung** ausgesprochen, kann der Vermieter jetzt ohne weiteres das Mietverhältnis beenden. Auch wenn Sie nach der ersten Kündigung Ihre Schulden beglichen haben.

Checkliste:

- Nehmen Sie Kontakt mit dem Vermieter auf.
- Zahlen Sie Ihre Mietschulden oder die offene Kautions.
- Wenn Sie Sie nicht alles auf einmal bezahlen können, vereinbaren Sie mit dem Vermieter eine Ratenzahlung. Diese sollte schriftlich festgehalten und nicht zu hoch angesetzt werden.
- Prüfen Sie, ob die Mietschulden übernommen werden! Die Fachstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit kann herausfinden, ob Ihre Mietschulden bezahlt werden können.



Die Zeit drängt.
Sie sollten jetzt schnell handeln.
Es gibt viele soziale
Beratungseinrichtungen, die
gerne und kostenlos helfen.

Räumungsklage

Wenn der Mieter nicht auf die Kündigung reagiert hat, kann der Vermieter bei Gericht eine Klage auf Räumung der Wohnung einreichen. Die Räumungsklage kommt in einem gelben Briefumschlag per Post.

Damit der Vermieter eine Räumungsklage einreichen darf, muss er vorher wirksam gekündigt haben. Erst wenn der Mieter nicht zu dem Termin ausgezogen ist, der in der Kündigung steht, kann es zu einer Räumungsklage vor dem Amtsgericht kommen.

Zusätzlich kann der Vermieter auch eine Zahlungsklage beantragen, wenn die Mietschulden nicht bezahlt wurden.

Mit der Zustellung der Räumungsklage beginnt auch die Schonfrist. Die Schonfrist ist ein Zeitraum, der dem Mieter gewährt wird, um den Grund für die Kündigung und Räumungsklage zu beseitigen. Sie beträgt zwei Monate.

Heben Sie die gesamte Post
gut auf. Auch den
gelben Briefumschlag!



Das steht in der Räumungsklage:

- **Benennung der Parteien**
Wer der Kläger ist (der Vermieter) – und wer der Beklagte (der Mieter).
- **Kostenverteilung**
Wer die Kosten des Gerichtsverfahrens zu tragen hat:
in der Regel der Beklagte, also der Mieter.
- **Begründung**
Warum die Räumung der Wohnung beantragt wird.
- **Räumungsfrist**
Ein Termin, bis zu dem der Mieter aus der Wohnung
ausgezogen sein muss.
- **Ankündigung des Versäumnisurteils**
Wenn der Beklagte nicht auf die Klage reagiert, wird ein
Versäumnisurteil beantragt.

- › **Halten Sie die Schonfrist ein!**
Das bedeutet: Handeln Sie sofort.
Jetzt kann noch alles geregelt werden.
- › **Vorsicht: Es gibt keine Schonfrist mehr,**
wenn Sie in den letzten zwei Jahren schon
einmal die Schonfrist bei einer Zahlung
in Anspruch nehmen mussten.

Checkliste:

- ☐ Holen Sie sich Unterstützung bei einer Beratungsstelle:
Lassen Sie prüfen, ob die Räumungsklage berechtigt ist.
- ☐ Wenn es eine Möglichkeit gibt, zahlen Sie Ihre Mietschulden:
Sind Mietschulden der Grund für die Kündigung und Klage und
werden diese innerhalb von zwei Monaten beglichen, wird die
Räumungsklage unwirksam!
- ☐ Reagieren Sie schriftlich auf die Räumungsklage. Sonst kommt
es zu einer Gerichtsverhandlung, zu der Sie nicht eingeladen
werden und das Gericht wird ein Urteil fällen, ohne dass Sie
etwas dazu sagen können – das sogenannte Versäumnisurteil.
- ☐ Bitten Sie in Ihrem Schreiben um Zahlungsaufschub, auch
„Stundung“ genannt. Das bedeutet, dass die Mietschulden
erst später als vereinbart fällig werden.

Reagieren Sie unbedingt
auf die Räumungsklage!
Die Beratungsstelle hilft Ihnen
kostenlos dabei.



Holen Sie sich Hilfe!

Eine Räumungsklage stellt einen vor viele Fragen. Wenn Sie alleine nicht weiter wissen, holen Sie sich Hilfe!

- › **Die Beratungsstellen helfen Ihnen**, die Post vom Vermieter und dem Gericht aufzumachen und den Inhalt zu verstehen. Auch beim Schreiben Ihrer Briefe an den Vermieter und das Gericht erhalten Sie Hilfe.
- › **Nehmen Sie eine Rechtsberatung in Anspruch.** Lassen Sie sich erklären, wer vor dem Gesetz welche Rechte hat und wie Sie sich bei Gericht gegen die Klage verteidigen können.

Diese Beratungsstellen gibt es:

- Die **Fachstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit** weiß genau, was zu tun ist, wenn der Verlust Ihrer Wohnung droht. Die Fachstelle wird auch direkt vom Amtsgericht über die Räumungsklage informiert, sofern es sich um Mietschulden handelt.
- **Beratungshilfe beim Amtsgericht:** Hier bekommen Sie gegen eine geringe Gebühr eine Rechtsberatung und Rechtsvertretung, wenn Sie sich das sonst nicht leisten können.
- Die **Rechtsantragsstelle beim Amtsgericht** nimmt Ihre Verteidigungsabsicht auf und hilft bei der Stellung des Antrags. Sie ersetzt aber keine Rechtsberatung.
- Es gibt noch **weitere Beratungseinrichtungen.** Adressen finden Sie am Ende des Hefts ab Seite 20.

- › **Wenn Sie Angst vor den Kosten haben, lassen Sie sich beraten: Gerade bei geringem Einkommen haben Sie gegebenenfalls Anspruch auf Übernahme der Mietschulden sowie der Prozess-, Gerichts- und Gerichtsvollzieherkosten.**



Verhandlung

Bei Gericht wird der Sachverhalt mit allen Beteiligten besprochen, um eine gerechte Entscheidung zu fällen.

- › Bei der mündlichen Verhandlung vor Gericht werden beide Seiten – Vermieter und Mieter, jetzt auch Kläger und Beklagter genannt – angehört.
- › Sie können sich **persönlich äußern** oder durch einen **Rechtsanwalt vertreten** lassen.
- › Nur wenn Sie **schriftlich auf die Räumungsklage** reagiert haben, können Sie am Verhandlungstermin vor Gericht teilnehmen. Wenn Sie nicht schriftlich reagiert haben, findet die Verhandlung trotzdem statt, aber ohne Sie.
- › Sie werden zum Verhandlungstermin **per Post** eingeladen.

Gehen Sie zum Verhandlungstermin!

Checkliste:

- Tragen Sie sich den Termin in den Kalender ein und planen Sie unbedingt, zur Verhandlung zu gehen!**
- Überlegen Sie, wen Sie zur Unterstützung mitnehmen möchten.
- Prüfen Sie zusammen mit Ihrem Berater, ob der Vorwurf des Vermieters und alle Angaben in der Klage stimmen.
- Sagen Sie beim Verhandlungstermin aus, was aus Ihrer Sicht nicht richtig ist.
- Machen Sie von der Möglichkeit Gebrauch, die Räumungsfrist zu verlängern. Sie müssen dafür wichtige Gründe vorbringen können. Die Dauer der Räumungsfrist kann maximal ein Jahr betragen.

Räumungsurteil

Am Ende der Verhandlung fällt das Gericht ein Urteil, an das sich alle halten müssen.

Das Gericht entscheidet, ob der Mieter in der Wohnung bleiben darf oder ausziehen muss.

Wenn das Gericht entscheidet, dass der Mieter ausziehen muss, nennt man das Urteil Räumungsurteil.

Wenn der Mieter zur Räumung verpflichtet wird, bedeutet das, dass er die Wohnung innerhalb eines bestimmten Zeitraums, der Räumungsfrist, komplett leerräumen und ausziehen muss. Alle Schlüssel müssen dem Vermieter zurückgegeben werden.

Das Urteil wird per Post zugestellt. Auf dem Briefumschlag ist der Zeitpunkt der Zustellung vermerkt. Ab diesem Tag läuft die Räumungsfrist.

Das steht im Räumungsurteil:

- **Verpflichtung zur Räumung**
Dass der Beklagte die Wohnung räumen und sie dem Kläger übergeben muss. Alle offiziell mit im Haushalt lebenden Personen müssen mit im Räumungsurteil genannt sein, sonst ist es nicht rechtskräftig!
- **Räumungsfrist**
Ob dem Beklagten eine Räumungsfrist zugestanden wird und wenn ja, wie lange. Maximal kann sie ein Jahr sein.
- **Weitere Fristen**
Im Urteil stehen auch andere Fristen, zum Beispiel bis wann der Beklagte Widerspruch gegen das Urteil einlegen kann.
- **Kostenverteilung**
Wer die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat.
- **Wird zusätzlich ein Zahlungsurteil gefällt,**
steht darin, wer wem wieviel schuldet und dass die Schulden zurückgezahlt werden müssen.

*Lassen Sie sich beraten,
wenn Sie sich gegen
das Urteil wehren möchten!*



Nach einem Räumungsurteil hat der Mietvertrag keine Gültigkeit mehr. Aus dem Mietverhältnis wird ein Nutzungsverhältnis.

- › Falls Sie trotzdem in der Wohnung bleiben, handelt es sich nicht mehr um ein Mietverhältnis, sondern um ein **Nutzungsverhältnis**.
- › Wenn Sie weiterhin in der Wohnung leben, müssen Sie dafür zahlen. Das heißt dann nicht mehr Miete, sondern **Nutzungsentschädigung**.

- › **Die Nutzungsentschädigung kann im Einzelfall sogar höher sein als die vorherige Miete. Lassen Sie sich beraten!**
- › **Ganz wichtig ist, dass Sie auch nach dem Räumungsurteil weiter Ihre Miete zahlen, wenn Sie noch in der Wohnung sind. Sonst werden die Schulden immer höher.**



Wie lange haben Sie Zeit, um aus Ihrer Wohnung auszuziehen, wenn das Urteil feststeht?

- › Das wird mit der Räumungsfrist festgelegt, die im Gerichtsurteil steht. Sie beträgt höchstens ein Jahr.
- › **Sie können einen Antrag stellen, um eine möglichst lange Räumungsfrist zu bekommen.** Den Antrag können Sie schon während des Gerichtsverfahrens stellen. Er muss in jedem Fall rechtzeitig, also spätestens zwei Wochen vor Ablauf der festgelegten Räumungsfrist, bei Gericht eingehen.
- › **Der Antrag auf Verlängerung der Räumungsfrist muss begründet werden.** Wichtige Gründe sind zum Beispiel persönliche Umstände wie Krankheit oder eine bevorstehende Geburt. Oder eine angespannte Situation auf dem Wohnungsmarkt – wenn Sie also trotz intensiver Suche nachweislich keine andere Wohnung finden.

Stellen Sie rechtzeitig einen Antrag auf Verlängerung der Räumungsfrist!

Checkliste:

- Machen Sie einen Termin in einer der Beratungsstellen aus. Nehmen Sie zu diesem Termin alle Briefe vom Vermieter und vom Gericht mit, auch die Briefumschläge.
- Sie können Berufung gegen das Urteil einlegen. Am Ende des Urteils stehen Fristen, bis wann Widerspruch eingelegt werden kann und andere wichtige Informationen. Lesen Sie es aufmerksam!
- Falls es keine Möglichkeit mehr gibt, die Wohnung zu behalten, räumen Sie sie lieber selbst innerhalb der Räumungsfrist, bevor die Wohnung durch den Gerichtsvollzieher geräumt wird, denn die Kosten dafür müssen Sie tragen!

Räumung

Nach Verstreichen der Räumungsfrist droht die Zwangsräumung durch den Gerichtsvollzieher.

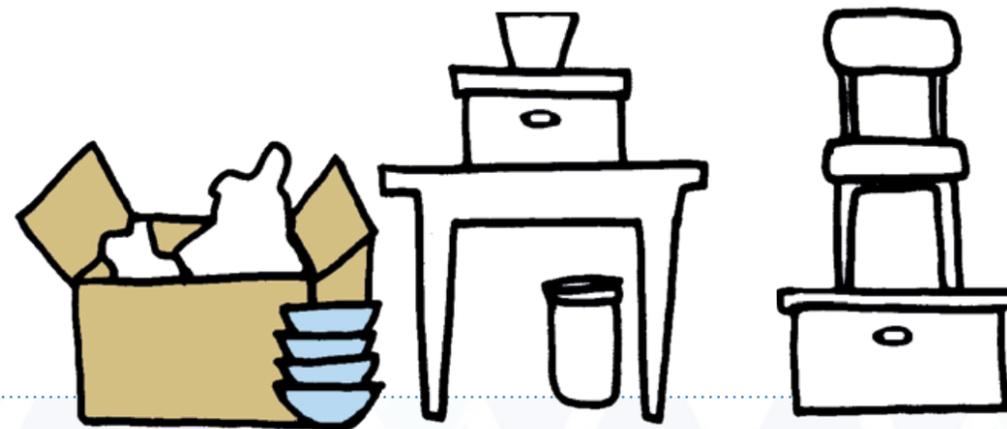
Die Zwangsräumung ist das letzte rechtliche Mittel, wenn der Beklagte die Wohnung nach der Räumungsfrist nicht freiwillig verlassen hat.

Für die Räumung muss ein Gerichtsvollzieher beauftragt werden. Der Vermieter selbst darf die Räumung nicht vornehmen – das wäre sogar strafbar.

Die Ankündigung, wann der Gerichtsvollzieher die Wohnung räumen lässt, kommt per Post in einem gelben Briefumschlag. Der Termin muss mindestens drei Wochen vorher angekündigt werden.

Zum festgelegten Termin führt der Gerichtsvollzieher die Räumung durch: Die Wohnung wird geöffnet, egal ob der Beklagte zuhause ist oder nicht, und die Türschlösser werden ausgetauscht.

*Ziehen Sie lieber von alleine aus.
Wenn jemand anderes die Wohnung leerräumt,
müssen Sie die Kosten dafür tragen.*



Das passiert bei der Räumung:

- Der Gerichtsvollzieher entscheidet mit dem Beklagten zusammen, was aufgehoben und was entsorgt wird.
- Die Sachen aus der Wohnung verwahrt der Gerichtsvollzieher für einen Monat.
- Die wertvollen Sachen kann der Gerichtsvollzieher pfänden. Innerhalb einer Frist von einem Monat kann der Beklagte die gepfändeten Gegenstände gegen Erstattung der Räumungskosten zurückverlangen.
- Unpfändbare Sachen kann der Beklagte jederzeit verlangen.
- Nach Ablauf von einem Monat werden wertvolle Sachen verkauft und das noch vorhandene Räumungsgut öffentlich versteigert. Ein eventueller Erlös wird zugunsten des Vermieters hinterlegt.

Checkliste:

- Übergeben Sie sämtliche Schlüssel dem Vermieter oder der Hausverwaltung und lassen Sie sich die Übergabe quittieren.
- Holen Sie sich Hilfe: Bitten Sie Familie, Freunde und Bekannte um Unterstützung beim Leerräumen der Wohnung. Vor dem Räumungstermin!
- Wenn Sie Ihre Wohnung nicht selbst räumen können, nehmen Sie zumindest alle wichtigen persönlichen Unterlagen mit.
- Sie haben nach der Räumung keine Wohnung mehr! Sprechen Sie so früh wie möglich mit der Fachstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit. Hier kann man Ihnen weiterhelfen und eine Notunterkunft vermitteln. Adressen finden Sie auf den nächsten Seiten.

Wichtige Adressen

Wenn Ihnen der Verlust Ihrer Wohnung droht, bieten Ihnen die Landeshauptstadt München und viele weitere Einrichtungen Hilfestellung an.

Fachstellen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit

Die zuständige Fachstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit finden Sie in Ihrem Sozialbürgerhaus. Sie berät beispielsweise zur Übernahme der Mietrückstände, Rechtmäßigkeit der Räumungsklage, möglichen wirtschaftlichen Hilfen, Anspruch auf Wohngeld oder anderen Wohnhilfen.

Bitte suchen Sie Ihren Stadtbezirk heraus und rufen die Sachbearbeitung an. Gehen Sie nicht einfach hin, sondern vereinbaren Sie unbedingt einen Termin!

Please find out your district and telephone your administrator there. Don't just go there, be sure to make an appointment!

Veillez vous informer quel quartier vous habitez et téléphoner au bureau qui est chargé de vous. N'y allez pas, assurez-vous de prendre rendez-vous.

Lütfen aşığidan semtinizi bulun veonabakan görevliyle görüş! Lütfen, içeri girmeyiniz. Mutlaka randevu yapınız!

Моля, намерете Вашия район и се обадете на съответния чиновник. Не ходете директно там, а си уговорете задължително среща!

Si prega di selezionare il proprio quartiere e di contattare l'ufficio responsabile. Per favore fissare l'appuntamento prima di recarsi di persona!

Seleccione su barrio y comuníquese con la oficina responsable. Haga una cita antes de ir en persona!



Lassen Sie sich beraten!

Altstadt-Lehel, Ludwigvorstadt-Isarvorstadt, Maxvorstadt

Sozialbürgerhaus Mitte

Schwanthalerstraße 62, 80336 München

E-Mail sbh-mitte-fast.soz@muenchen.de

Telefon Sachbearbeitung (089) 233-466 55 | (089) 233-467 74

Telefon Infothek (089) 233-968 05

Schwabing-West, Schwabing-Freimann

Sozialbürgerhaus Schwabing-Freimann

Heidemannstraße 170, 80939 München

E-Mail fast-sf.soz@muenchen.de

Telefon Sachbearbeitung (089) 233-330 38 | (089) 233-330 37 | (089) 233-330 45

Telefon Infothek (089) 233-968 11

Au-Haidhausen, Bogenhausen

Sozialbürgerhaus Orleansplatz

Orleanplatz 11, 81667 München

E-Mail sbh-ori-fast.soz@muenchen.de

Telefon Sachbearbeitung (089) 233-480 38 | (089) 233-480 92

Telefon Infothek (089) 233-968 06

Sendling, Sendling-Westpark

Sozialbürgerhaus Sendling-Westpark

Meindlstraße 20, 81373 München

E-Mail sbh-sw-fast.soz@muenchen.de

Telefon Sachbearbeitung (089) 233-336 68 | (089) 233-336 58

Telefon Infothek (089) 233-968 09

Laim, Schwanthalerhöhe

Sozialbürgerhaus Laim-Schwanthalerhöhe

Dillwächsterstraße 7, 80686 München (Standort HansasträÙe 2)

E-Mail sbh-ls-fast.soz@muenchen.de

Telefon Sachbearbeitung (089) 233-417 12

Telefon Infothek (089) 233-968 01

Neuhausen-Nymphenburg, Moosach

Sozialbürgerhaus Neuhausen-Moosach

Ehrenbreitsteiner Straße 24, 80993 München

E-Mail sbh-nm-fast.soz@muenchen.de

Telefon Sachbearbeitung (089) 233-460 84 | (089) 233-460 80 | (089) 233-460 76

Telefon Infothek (089) 233-968 02

Lassen Sie sich beraten!

Milbertshofen-Am Hart, Feldmoching-Hasenberg

Sozialbürgerhaus Nord

Knorrstraße 101-103, 80807 München

E-Mail fast-nord.soz@muenchen.de

Telefon Sachbearbeitung (089) 233-412 82 | (089) 233-412 50 | (089) 233 - 412 88 |
(089) 233-412 51 | (089) 233-411 90 | (089) 233-411 91 | (089) 233-411 07

Telefon Infothek (089) 233-968 10 | (089) 233-968 03

Berg am Laim, Trudering-Riem

Sozialbürgerhaus Berg am Laim-Trudering-Riem

Streitfeldstraße 23, 81673 München

E-Mail btr-fast.soz@muenchen.de

Telefon Sachbearbeitung (089) 233-333 62 | (089) 233-332 13

Telefon Infothek (089) 233-968 08

Ramersdorf-Perlach

Sozialbürgerhaus Ramersdorf-Perlach

Thomas-Dehler-Straße 16, 81737 München

E-Mail sbh-rp-fast.soz@muenchen.de

Telefon Sachbearbeitung (089) 233-353 51 | (089) 233-352 03 | (089) 233-354 07

Telefon Infothek (089) 233-968 12

Obergiesing-Fasangarten, Untegiesing-Harlaching

Sozialbürgerhaus Giesing-Harlaching

Werner-Schlierf-Straße 9, 81539 München

E-Mail sbh-gh-fast.soz@muenchen.de

Telefon Sachbearbeitung (089) 233-67 373

Telefon Infothek (089) 233-968 07

Thalkirchen-Obersendling-Fürstenried-Forstenried-Solln, Hadern

Sozialbürgerhaus Süd

Schertlinstraße 8, 81379 München

E-Mail sbh-sued-fast.soz@muenchen.de

Telefon Sachbearbeitung (089) 233-348 36 | (089) 233-348 63 | (089) 233-348 31

Telefon Infothek (089) 233-968 00

Pasing-Obermenzing, Aubing-Lochhausen-Langwied, Allach-Untermenzing

Sozialbürgerhaus Pasing

Landsberger Straße 486, 81241 München

E-Mail fast.sbhpassing.soz@muenchen.de

Telefon Sachbearbeitung (089) 233-464 96 | (089) 233-464 89 | (089) 233-372 31

Telefon Infothek (089) 233-968 04

Weitere Hilfsangebote der Landeshauptstadt München

Die Landeshauptstadt München bietet Ihnen im Amt für Wohnen und Migration verschiedene kostenlose Beratungsleistungen an.

Sozialreferat Landeshauptstadt München

Amt für Wohnen und Migration

Franziskanerstraße 6-8, 81669 München

Telefon (089) 233-968 20

www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Wohnungsamt.html

Miet- und Mietrechtsberatung

Amt für Wohnen und Migration – Mietberatung

Franziskanerstraße 8, 81669 München

mietberatung.soz@muenchen.de

Telefon (089) 233-402 00

www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Wohnungsamt/Mietberatung.html

Wohngeldstelle

Bearbeitung von Anträgen auf Miet- und Lastenzuschuss:

Amt für Wohnen und Migration

Werinherstraße 87, 81541 München

Telefon (089) 233-492 50

Mietervereine

Mietervereine vertreten die Interessen von Mietern. Mitglieder haben oft die Möglichkeit, eine ermäßigte Rechtsschutzversicherung für Mietstreitigkeiten abzuschließen.

Mieterverein München

Sonnenstraße 10, 80331 München
Telefon (089) 552 143-0
www.mieterverein-muenchen.de

Mieter Helfen Mietern – Münchner Mieterverein

Weißburger Straße 25, 81667 München
Telefon (089) 444 882-0
www.mhmmuenchen.de

Mieterhilfe Deutschland

Ringseisstraße 8, 80337 München
Telefon (089) 543 83 53
www.mieterhilfe-deutschland.de

Lassen Sie sich beraten!

Juristische Hilfe

Hilfe in Rechtsfragen bekommen Sie hier:

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.

Maxburgstraße 4, Zi. C 142, 80333 München
 Mo/Mi/Fr: 8.30–12.00 Uhr
Telefondienst Mo/Mi/Fr: 9.00–12.00 Uhr
Telefon (089) 295 086
Fax (089) 291 610 46
E-Mail geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de

AnwaltServiceCenter

Prielmayerstraße 7, Zi. 63, 80335 München
 Mo–Fr 8.30–13.00 Uhr
Telefondienst 9.00–12.00 Uhr
Telefon (089) 558 650
Fax (089) 550 270 06
E-Mail info@muenchener-anwaltverein.de

Lassen Sie sich beraten!

Amtsgericht München mit Beratungshilfe und Rechtsantragstelle

Beim Amtsgericht können Sie einen Antrag auf Beratungshilfe stellen.

Die Beratungshilfe ist eine Sozialleistung für Menschen, die die Kosten für die Beratung oder Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht aufbringen können. Mit der Beratungshilfe können Sie die Rechtsberatung und Rechtsvertretung durch einen Anwalt Ihrer Wahl gegen eine kleine finanzielle Eigenleistung bekommen. Die weiteren Anwaltskosten werden durch die Landeskasse übernommen.

Außerdem gibt es beim Amtsgericht die Rechtsantragstelle. Hier werden Klagen, Anträge oder sonstige Erklärungen entgegengenommen, die bei Gericht vorgebracht werden können.

Amtsgericht

Amtsgericht München – Vollstreckungsgericht

Infanteriestraße 5, 80325 München

Telefon (089) 233-55 97-06

Amtsgericht München – Mietsachen

Pacellistraße 5, 80315 München

Telefon (089) 233-55 97-06

Amtsgericht München – Beratungshilfe

Maxburgstraße 4, 80315 München

Telefon (089) 233-55 97-37 19

Amtsgericht München – Rechtsantragstelle

Infanteriestraße 5, 80325 München

Telefon (089) 233-55 97-06

Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen

Die folgenden Einrichtungen bieten Schuldnerberatungen an. Dabei wird Menschen mit Geldproblemen oder Schulden geholfen, ihre finanzielle Situation in den Griff zu bekommen, die Schulden abzubauen und sich mit ihren Gläubigern zu einigen.

Arbeiterwohlfahrt München – AWO

Neumarkter Str. 22, 81673 München

Telefon (089) 515 56 45-0

www.awo-muenchen.de/beratung/schuldner-und-insolvenzberatung

Bayerisches Rotes Kreuz

Perchtinger Straße 5, 81379 München

Telefon (089) 237 33 43

www.brk-muenchen.de/angebote/existenzsichernde-hilfe/schuldner-und-insolvenzberatung

Evangelisches Hilfswerk

Bad Schachener Straße 2b, 81671 München

Telefon (089) 189 04 76-60

www.hilfswerk-muenchen.de/hilfsangebote-schuldner-und-insolvenzberatung.html

Caritas München Nord

Hildegard-von-Bingen-Anger 1-3, 80937 München

Telefon (089) 316 063-10

www.caritas-nah-am-naechsten.de/soziale-beratungsstelle-muenchen-nord/cont/40180

Caritas München Mitte

Bayerstraße 73, 80335 München

Telefon (089) 231 149-0

www.caritas-nah-am-naechsten.de/schuldner-und-insolvenzberatungsstelle-muenchen-innenstadt

Caritas München Süd-Ost

Therese-Giese-Allee 69, 81739 München

Telefon (089) 638 920-0

<https://www.caritas-nah-am-naechsten.de/schuldner-und-insolvenzberatung-ramersdorf-perlach-ottobrunn>

JIZ Jugendinformationszentrum

Sendlinger Straße 7, 80331 München

Telefon (089) 550 521 50

www.jiz-muenchen.de/de/veranstaltungen/jugendschuldnerberatung

Landeshauptstadt München Sozialreferat

Schuldner- und Insolvenzberatung der Stadt München

Hotline (089) 233-243 53

**Katholischer Männerfürsorgeverein –
MZS Münchner Zentralstelle für Straffälligenhilfe**

Haimhauser Straße 13, 80802 München

Telefon (089) 380 156-0

www.kmfv.de/einrichtungen-und-dienste/muenchner-zentralstelle-fuer-straffaelligenhilfe/index.html

H-Team

Plinganser Straße 19, 81369 München

Telefon (089) 747 362-0

www.h-team-ev.de/wie-helfen-wir/beratungen/schuldner-und-insolvenzberatung

Lassen Sie sich beraten!

Beratungsstellen speziell für Frauen

Einige Beratungsstellen unterstützen speziell Frauen und Mütter in Problem-situationen – zum Beispiel bei Diskriminierung und Benachteiligung, Wohnungslosigkeit, Suchtproblemen, Traumatisierung, psychischen Problemen und mehr.

FTZ Frauen Therapie Zentrum

Güllstraße 3, 80336 München

Telefon (089) 747 370-0

www.ftz-muenchen.de/kontakt

Evangelischer Beratungsdienst für Frauen

Schellingstraße 65, 80799 München

Telefon (089) 287 783-0

www.frauenberatungsdienst-muenchen.de

Münchner Frauenforum

Rumfordstraße 25, 80469 München

Telefon (089) 293 968

www.muenchner-frauenforum.de/kontakt

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.

Dachauer Straße 48, 80335 München

Telefon (089) 559 81-0

www.skf-muenchen.de/unser-angebot.html

IMMA e.V. Initiative für Münchner Mädchen

Jahnstraße 38, 80469 München

Telefon (089) 238 89 11-0

www.imma.de

Alten- und Servicezentren ASZ

In München gibt es 33 Alten- und Service-Zentren. Das Konzept der ASZ, das bundesweit einmalig ist, verknüpft präventive und versorgende Angebote.

ASZ

www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Sozialamt/ASZ.html

Impressum

Herausgeber



Arbeitsgemeinschaft
Wohnungslosenhilfe
München und Oberbayern

Koordination
Wohnungslosenhilfe
Südbayern

**Arbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe
München und Oberbayern**

Plattnerstraße 2 Rgb. | 81543 München

www.wohnungslosenhilfe-bayern.de

gefördert durch:



Landeshauptstadt
München
Sozialreferat



Netzwerk Wohnungslosenhilfe

Postfach 33 02 44

80062 München

www.wohnungslosenhilfe-muenchen.net

Gestaltung Gudrun Bürgin, Stephanie Burger

Lektorat Julia von Esebeck

Illustrationen Jenny Römisch

Diese Broschüre dient der allgemeinen Information.

Eine Haftung für Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität
wird nicht übernommen. Die Broschüre kann die Beratung
bei rechtlichen Problemen nicht ersetzen.

Erscheinungstermin Februar 2023